

2722 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1983
über ein Bundesgesetz betreffend die Förderung der III. Welt-
winterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984

Im Zusammenhang mit den vom 14. bis 20. Jänner 1984 in Innsbruck stattfindenden III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß dem als Verein konstituierten Organisationskomitee eine Bundessubvention in der Höhe von 2,5 Millionen Schilling gewährt wird, die durch einen Zuschuß von 500.000,- Schilling aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds nach dem Invalideneinstellungsgesetz ergänzt wird. Weiters soll zur Deckung des Abganges eine zusätzliche Bundessubvention in der Höhe von 1,5 Millionen Schilling gewährt werden. Ferner soll die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ermächtigt werden, für eine Sonderpostmarke im Nennwert von 4,- Schilling einen Zuschlag in der Höhe von 2,- Schilling einzuhoben. Dieser Zuschlagerlös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, soll dem Organisationskomitee als weitere zusätzliche Subvention zur Verfügung gestellt werden. Die Gewährung der Förderung aus Bundesmitteln soll davon abhängig gemacht werden, daß sich das Organisationskomitee verpflichtet, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung zu gestatten.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 3 (Bundesvoranschlag) sowie des § 5 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1983 über ein Bundesgesetz betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

Rosa G f ö l l e r
Berichterstatter

Dipl.-Ing. B e r l
Obmann